

## Vorblatt

### Ziele

- Ordnungsgemäßer Vollzug der Gemeinderatswahlen 2020 und der Wahlen zu den Migrantinnen- und Migrantenbeiräten 2020
- Sicherstellung der Ausübung des Wahlrechts

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte
- notwendige Änderungen der Vorgaben der Gemeindevahlordnung

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. März 2020 wurde das Wahlverfahren der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte aufgrund der Verbreitung von COVID-19 ausgesetzt. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Verordnung (COVID-19-Lockerungsverordnung), BGBl. II Nr. 197/2020, die mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Beschränkungen gelockert und konnte die Verbreitung der Krankheit in einem hohen Maß verlangsamt werden.

Die außerordentlichen Verhältnisse im Sinne des § 96b GWO, die die Aussetzung des Wahlverfahrens erforderlich machten, sind daher weitgehend weggefallen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die neuerliche Zustellung einer amtlichen Wahlinformation sowie die Beschaffung diverser Hygieneartikel zur Ausstattung der Wahllokale bzw. Wahlbehörden (Mund-Nasen-Schutz-Masken, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe, Schreibmaterial etc.) ist mit Mehrkosten für die Gemeinden zu rechnen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Nachhaltig geordnete Haushalte entsprechen den EU-Vorgaben im Bereich der Haushaltspolitik.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Anhörungsrecht für den Gemeindebund Steiermark und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark gemäß § 105a GemO.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. März 2020 wurde das Wahlverfahren der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte aufgrund der Verbreitung von COVID-19 ausgesetzt. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Verordnung (COVID-19-Lockerungsverordnung), BGBl. II Nr. 197/2020, die mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Beschränkungen gelockert und konnte die Verbreitung der Krankheit in einem hohen Maß verlangsamt werden.

Die außerordentlichen Verhältnisse im Sinne des § 96b GWO, die die Aussetzung des Wahlverfahrens erforderlich machten, sind daher weitgehend weggefallen.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu dem Wirkungsziel bei, dass Wahlen in einer hohen Qualität durchgeführt und damit die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger garantiert werden.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. März 2020 wurde das Wahlverfahren der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte aufgrund der Verbreitung von COVID-19 ausgesetzt. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Verordnung (COVID-19-Lockerungsverordnung), BGBl. II Nr. 197/2020, die mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Beschränkungen gelockert und konnte die Verbreitung der Krankheit in einem hohen Maß verlangsamt werden.

Die außerordentlichen Verhältnisse im Sinne des § 96b GWO, die die Aussetzung des Wahlverfahrens erforderlich machten, sind daher weitgehend weggefallen.

Wird die Verordnung nicht beschlossen, ist die Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen des Migrantinnen- und Migrantenbeirates nicht möglich.

### Ziele

- Ordnungsgemäßer Vollzug der Gemeinderatswahlen 2020 und der Wahlen zu den Migrantinnen- und Migrantenbeiräten 2020
- Sicherstellung der Ausübung des Wahlrechts

### Maßnahmen

Die Steiermärkische Landesregierung verordnet gemäß § 96b Abs. 1 GWO die Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die neuerliche Zustellung einer amtlichen Wahlinformation sowie die Beschaffung diverser Hygieneartikel zur Ausstattung der Wahllokale bzw. Wahlbehörden (Mund-Nasen-Schutz-Masken,

Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe, Schreibmaterial etc.) ist mit Mehrkosten für die Gemeinden zu rechnen.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird die Fortführung des Wahlverfahrens angeordnet und als Ersatz für den Wahltag Sonntag, der 28. Juni 2020, bestimmt. Sofern in den folgenden Regelungen der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, bleiben damit die durch Gesetz (GWO) bestimmten Fristen aufrecht. Insbesondere sind die bereits abgeschlossenen Wählerverzeichnisse für den als Ersatz bestimmten Tag unverändert heranzuziehen.

### Zu § 2:

Abs. 1 legt fest, dass für Personen, die bisher noch keine Wahlkarte beantragt oder die ursprüngliche Frist für die Beantragung nicht eingehalten haben, ab einem näher bestimmten Zeitpunkt Wahlkarten von der Gemeinde ausgestellt werden können; sämtliche erforderlichen Unterlagen für die Ausstellung der Wahlkarten liegen den Gemeinden bereits vor, weshalb einer raschen Versendung nichts im Wege steht.

Abs. 2 normiert die Pflicht der Gemeinde, die von den Adressaten nicht behobenen und in der Regel von der Post an die Gemeinde retournierten Wahlkarten neuerlich an die Antragstellerin oder den Antragsteller zu übermitteln oder auszufolgen.

### Zu § 3:

Aufgrund der aktuell teilweise noch vorherrschenden Einschränkungen im Bereich des öffentlichen Lebens kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Änderung der Wahllokale und damit verbunden der Wahlzeiten und Verbotszonen erforderlich ist. Daher wird der Gemeindegewahlbehörde die Möglichkeit geboten diesen Erfordernissen innerhalb einer näher bezeichneten Frist Rechnung zu tragen und Veränderungen in diesen Bereichen kundzumachen.

### Zu § 4:

Da nicht auszuschließen ist, dass sich in einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden die Daten hinsichtlich der Wahllokale und Wahlzeiten ändern werden, wird in dieser Verordnung bestimmt, dass allen wahlberechtigten Personen – berichtigt um die bis 2. Juni 2020 Verstorbenen – neuerlich eine aktualisierte amtliche Wahlinformation zuzustellen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Adressierung der Wahlinformation an die aktuelle Adresse des Hauptwohnsitzes zu erfolgen hat; bei den Daten nach § 35 Abs. 3 GWO ist jedoch jene Anschrift anzuführen, an der die betroffene Person im Zeitpunkt des Stichtages (6. Jänner 2020) mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Ein solcher Fall wird immer dann eintreten, wenn nach dem Stichtag ein Wohnsitzwechsel erfolgt ist. Darüber hinaus hat die Information auch einen allgemeinen Hinweis zu enthalten, unter welchen Umständen eine Stimmabgabe im Wahllokal am 28. Juni 2020 zulässig ist.

### Zu § 5:

Grundsätzlich sollen die bisher nominierten Wahlzeuginnen und Wahlzeugen für den Eintritt in die Wahllokale berechtigt bleiben; in Ausnahmefällen besteht jedoch für die zur Nominierung berechtigten Parteien die Möglichkeit, innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist bereits nominierte Wahlzeuginnen und Wahlzeugen zurückzuziehen und durch neue Personen ersetzen zu lassen.